

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Magisterstudiengang Politische Wissenschaft im Haupt- und
Nebenfach
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Juli 2005



Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art 135 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl. S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WKM) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellung

§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

§ 3 Ausschuss zur Eignungsfeststellung

§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

§ 5 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 6 Wiederholung

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

(1) ¹Die Eignung für den Magisterstudiengang Politische Wissenschaft im Haupt- und Nebenfach setzt neben der Hochschulreife eine Eignungsfeststellung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. ²Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen individuelle Fähigkeiten zum Erkennen und Einordnen politikwissenschaftlicher Fragestellungen und Sachverhalte, politischer Reflexion, schriftliches Ausdrucksvermögen sowie selbständiges Denken und Arbeiten vorhanden sind, die es erlauben, sich den von der Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

(2) Das Geschwister-Scholl-Institut unterstützt Interessierte an einem Studium der Politischen Wissenschaft in ihrer Entscheidung für oder gegen die Aufnahme eines Studiums, indem es durch das Zusammenstellen einführender Literatur auf der Homepage des Instituts die Orientierungs- und Entscheidungsgrundlage der Interessierten erweitert und gezielt über spätere Inhalte des Studiums aufklärt.

§ 2

Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal im Jahr durch das Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaft durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind jeweils bis zum 15. Juli für das kommende Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung
3. ein einseitiges Anschreiben, in dem die Bewerberin oder der Bewerber die Gründe für ihre/seine Bewerbung um ein Studium der Politischen Wissenschaft darlegt
4. zwei ausreichend frankierte und mit der eigenen Adresse versehene Rückumschläge (Standardbrief).

§ 3

Ausschuss zur Eignungsfeststellung

¹Die Eignungsfeststellung wird von einem Ausschuss vorgenommen, der sich aus zwei vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität auf Vorschlag des Fachbereichsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestimmten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG) und einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Assistentin bzw. Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Assistenten bzw. Mitarbeiter (Art. 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4 BayHSchG), jeweils mit Lehrbefugnis auf dem Fachgebiet der Politischen Wissenschaft, zusammensetzt. ²Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. ³Eine weitere hauptberufliche wissenschaftliche Assistentin bzw. Mitarbeiterin oder ein weiterer hauptberuflicher

wissenschaftlicher Assistent bzw. Mitarbeiter, die Frauenbeauftragte der Fakultät und eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter wirken beratend im Ausschuss mit. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden vom Geschwister-Scholl-Institut zur Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten schriftlichen Leistungstest eingeladen. ²Der Termin des schriftlichen Leistungstests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Ladung und Aushang bekannt gegeben.

(3) ¹Der Leistungstest hat eine Dauer von 60 Minuten. ²Er besteht aus einem schriftlichen Test, in dem die Bewerberin oder der Bewerber Fragen von politikwissenschaftlicher Relevanz in allen Teilbereichen der Politischen Wissenschaft sowie zum allgemeinen Verständnis von Politik bearbeiten muss. ³Über den zu bearbeitenden Fragenkatalog entscheidet der Ausschuss. ⁴Der schriftliche Leistungstest wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut

Note 2 = gut

Note 3 = befriedigend

Note 4 = ausreichend

Note 5 = ungenügend

(4) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4,9 multiplizierten Note nach Abs. 3 und der mit dem Faktor 5,1 multiplizierten Durchschnittsnote des Abiturs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 25,3 oder niedriger erreicht. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einem Punktwert von mehr als 25,3 werden nicht zum Studium der Politischen Wissenschaft zugelassen.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist die/der Ausschussvorsitzende. ⁴Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 5

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Magisterstudiengang Politische Wissenschaft im Haupt- und Nebenfach wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Magisterstudiengang Politische Wissenschaft im Haupt- und Nebenfach vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt.

(3) Ein positiver Bescheid berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Magisterstudiengang Politische Wissenschaft im Haupt- und Nebenfach in dem Wintersemester des Jahres, in dem Eignungsfeststellung durchgeführt wurde, und im darauf folgenden Sommersemester.

(4) Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 6 Wiederholung

¹Wer im Eignungsfeststellungsverfahren abgelehnt wurde, kann sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals im Wintersemester 2005/2006 und tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Januar 2005 und vom 14. Juli 2005 sowie der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 8. Juli 2005.

München, den 15. Juli 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 15. Juli 2005 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2005 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2005.